

CAVALLO ACADEMY 2019

am 29.06.2019 auf Schloss Wickrath, Mönchengladbach

- Besondere Bedingungen für Standbetreiber -

Diese besonderen Bedingungen für Standbetreiber gelten für alle Standbetreiber bei der Veranstaltung. Mit der Anmeldung stimmt der Standbetreiber diesen Bedingungen zu.

1. Mit der Anmeldung gibt der Standbetreiber ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot zur Anmietung eines Ausstellungs- und Verkaufsstands bei der CAVALLO ACADEMY am 29. Juni 2019 ab. Anmeldungen unter Vorbehalt sowie Anmeldungen unter Abänderung dieser besonderen Bedingungen für Standbetreiber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.

2. Ein Mietvertrag über eine Standfläche kommt erst mit der schriftlichen Standbestätigung des Veranstalters zustande. Eine Verpflichtung seitens des Veranstalters zur Annahme eines Angebots besteht nicht. Der Veranstalter kann Angebote ohne Begründung ablehnen. Der Veranstalter entscheidet ausschließlich und nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtveranstaltung über die Platzzuteilung.

3. Mit dem Zustandekommen des Mietvertrags und Rechnungsstellung durch den Veranstalter werden die im Anmeldformular angegebenen Miet- und Nebenkosten zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen auf die im Rechnungsformular angegebene Bankverbindung des Veranstalters zu erfolgen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Wird die Anmeldung später storniert, fallen folgende Stornierungskosten an: Bei einer Stornierung bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 50% der zu bezahlenden Mietkosten, bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt 100% der Kosten. Es bleibt dem Standbetreiber unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den freiwerdenden Messestand anderweitig zu vermieten, wird der Veranstalter dem Zurücktretenden lediglich die zusätzlich angefallenen Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.

5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine einmal erfolgte Standbestätigung und Platzzuweisung zu widerrufen, wenn der Standbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt.

6. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen. Der Veranstalter wird in einem solchen Fall den Standbetreiber unverzüglich nach Kenntnis informieren.

7. Der Veranstalter stellt dem Standbetreiber die Standfläche einschließlich eines Pagodenzelts (außer bei Standflächen in der kleinen Reithalle) in der vereinbarten Größe, sowie, falls vereinbart, einen Stromanschluss zur Verfügung. Die gesamte weitere Standausrüstung einschließlich eigener Werbemittel ist vom Standbetreiber auf eigene Gefahr und Kosten zu beschaffen, anzutransportieren, aufzubauen und nach der Veranstaltung wieder abzubauen. Hierzu gehören auch sämtliche, vom Standbetreiber benötigten Kabel und Steckdosen. Diese müssen das Gütesiegel GS (geprüfte Sicherheit) tragen und für den Außenbereich zugelassen sein. Standhöhe und Aufbauzeiten werden dem Standbetreiber rechtzeitig vorab vom Veranstalter mitgeteilt. Das Pagodenzelt wird dem Standbetreiber mietweise überlassen. Die Miete für das Zelt ist in der Standmiete mit enthalten. Der Standbetreiber haftet dem Veranstalter für Schäden oder Verschmutzungen, die das Pagodenzelt während der Überlassung an den Standbetreiber erleidet.

8. Der Standbetreiber verpflichtet sich, geeignete Behältnisse für die Müllsammlung aufzustellen. Der Veranstalter wird einen Container als Sammelstelle und zur Entsorgung des angefallenen Mülls zur Verfügung stellen. Anfallender Müll ist von den Standbetreibern dorthin zu bringen.

9. Die Standbetreiber sind gegenüber den Veranstaltungsbesuchern für die von Ihnen angebotenen Produkte, Testfahrten und Verkäufe selbst verantwortlich und übernehmen hierfür die volle Haftung. Einzuholende behördliche Genehmigungen (z.B. Gewerbeerlaubnis) sowie die ordnungsgemäße Besteuerung der Produkte obliegt ebenfalls den Standbetreibern selbst.

10. Jeder Standbetreiber hat die gebotene Rücksicht auf die anderen Standbetreiber zu nehmen, damit diese in ihrer Standbetreibung nicht beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Beschallungsanlagen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Grundsätzlich ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten nicht gestattet. Bei ausnahmsweiser Genehmigung durch den Veranstalter ist der Aussteller verpflichtet, die Gebühren für die öffentliche Aufführung zu übernehmen.

11. Während der Nachtzeit (vom 28.06. auf den 29.06.2019) wird das Gelände von einem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst kontrolliert. Die Standbetreiber sind dennoch verpflichtet, ihre Produkte ausreichend gegen die Wegnahme durch Dritte zu sichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen. Es besteht insbesondere keine Versicherung hierfür. Die Standbetreiber haften auch für Schäden oder Verletzungen, die durch sie oder ihren Erfüllungsgehilfen Dritten zugefügt werden.

12. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die während der Veranstaltung an Ausstellungsprodukten oder der Standausrüstung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder bei Verletzung von Leib oder Leben die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

13. Die Standbetreiber sorgen selbst für Unterkünfte und Übernachtungsmöglichkeiten ihres Personals.

Veranstalter:

Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG
Leuschnerstr. 1
70174 Stuttgart

Ansprechpartnerin:

Melissa Eisgruber
Event-Managerin
Tel.: 0711/182-1330
meisbruber@motorpresse.de